

Zeitschrift: Marchring
Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
Band: - (2017)
Heft: 60

Artikel: Bruhin 800 Jahre
Autor: Bruhin, Egon / Bruhin, Christian / Bruhin, Herbert
Kapitel: Die Heimatorte : von Schübelbach und Wangen in die ganze Welt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1044381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Heimatorte

Von Schübelbach und Wangen in die ganze Welt

Die «Verfassung des Cantons Schwyz» vom 19.2.1803 hält in Art. 1 fest: «Der Canton Schwyz begreift die ehemaligen Gemeinden des Cantons in sich, und überdies ...die March...», doch zu den Gemeinden wird inhaltlich nichts gesagt. Erst ab 1848 erhalten sie im Kanton Schwyz eine Bedeutung. Als es mit der Kantonsverfassung vom 18.2.1848 zu den tatsächlichen Gemeindebildungen kam, waren die Bruhin längst vollwertige Landleute in der March – dies bereits seit dem Landrechtsbrief vom 13.5.1414.

Eine Person identifizierte sich damals durch die Landschaft, in der sie lebte. Darauf, und nur darauf, wird in alten Urkunden Bezug genommen. In einer Gült vom 1.11.1443 über eine Liegenschaft im Galgener-Berg steht somit lediglich «Uli ab Rüti Landmann in der March», ohne Ortsangabe oder Bezugnahme auf Schwyz. Erst später werden Orte und Kirchgänge und noch viel später der Kanton miteinbezogen. Eine Gült vom 2.6.1662 umschreibt «**Peter Bruchi**, ein Landmann in der March und wohnhaft zu Wangen». Bei **Dominic Bruhin** gibt es am 17.11.1755 die Präzisierung «und wohnhaft in dem Kirchgang Wangen». Erst nach 1800 wird der Kanton erwähnt. In einer Gült vom 16.11.1801 steht «Franz Schirmer, gebürtig von Reichenburg im District Schänis Canton Linth». Ein Satzbrief vom 21.8.1804 bezeichnet «**Jacob Anton Bruhi**, ein Landmann des Cantons Schwytz und wohnhaft zu Wangen in dem Bezirk March». In einem Satzbrief vom 20.3.1844 heisst es in Anlehnung an alte Zeiten noch: «Johanes Buf, Hofmann zu Reichenburg und Landmann des Kantons Schwyz».

Die Bruhin waren in Nuolen, Wangen, Siebnen, Schübelbach und Buttikon ansässig, berechtigt und verpflichtet in den verschiedenen Genossamen und Unterhaltskorporationen. Mit der Bildung der politischen Gemeinden nach 1848 und mit der Einführung des Zivilstandswesens von Bundes wegen wurden die Bruhin dort registriert und erfasst, wo sie seit je ansässig waren. Die Landschaft March führte keine Zivilstandsbücher und verlor die bisherige dominante Funktion mit Einführung des Gemeindebürgerrechtes. Man war nicht mehr nur Märchler, sondern Schübelbachner oder Wangner. Die bisher von den Pfarreien geführten Bücher über Geburten, Verehelichungen und Tod wurden gemäss Bundesrecht durch das Zivilstandswesen der Gemeinden abgelöst.

Aus der schwyzerischen March stammen die Bruhin ursprünglich. Das sind die erstbekannten Bürgerorte. Seit bald vier Jahrhunderten gibt es zudem die Bruhin von Schwyz. Dagegen gelten die früheren Bruhin von der Windegg im Gasterland, jene vom Zugerland und von Winterthur als ausgestorben. Auch die in den Büchern als Bürger von Rapperswil erfassten Bruhin, etwa Herman 1252 oder Rudolf 1426, sind als Stamm ausgestorben.

In neuerer Zeit sind aber immer wieder Bruhin aus dem ehemaligen Kerngebiet ausgewandert und anderswo heimatberechtigt geworden. Das historische Lexikon der Schweiz listet die verschiedenen Heimatorte der Bruhin sowie ihre Herkunftsorte auf: Zwischen 1844 und 1962 erfolgten folgende **Einbürgerungen** in den Kantonen BS, GE, GL, NE, SZ und ZH:

Ich Peter Brück, ein Söldnerman In der Stadt und
 Hofstadt zu Wangen, Schreyer und Knecht, hiermit
 bezeugt, dass mir der Fromb Eschwein und Weis Farnimmet
 In der am Vorordneter sagt und in demselben Jahr Ding zu

Ausschnitt aus einer Gült vom 2.6.1662, Quelle: Privataarchiv Lachen

Ich Johannes Knecht, ein Söldnerman, In der Stadt und
 Hofstadt zu Wangen, Schreyer und Knecht, hiermit
 bezeugt, dass mir der Fromb Eschwein und Weis Farnimmet
 In der am Vorordneter sagt und in demselben Jahr Ding zu

Ausschnitt aus einer Gült vom 17.11.1755, Quelle: Privataarchiv Lachen

Ich Franz Schürmer gebürtig von Reichenburg
 im Distrikt Lenzburg Canton Linth, hier Linth, und
 bezeugt, dass mir der Fromb Eschwein und Weis Farnimmet
 In der am Vorordneter sagt und in demselben Jahr Ding zu

Ausschnitt aus einer Gült vom 16.11.1801, Quelle: Privataarchiv Lachen

<i>Herkunftsort</i>	<i>Kanton</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Einbürgerung</i>
Schübelbach			ursprünglich
	GE	Genf	1949
	GL	Glarus	1919
	SZ	Tuggen	1845
	SZ	Altendorf	1925
	ZH	Adliswil	1955
	ZH	Langnau am Albis	1934
	ZH	Richterswil	1924
	ZH	Winterthur	1927
	ZH	Wädenswil	1956
	ZH	Zürich	1882, 1886, 1931, 1948
Wangen			ursprünglich
	GE	Genf	1960
	GL	Ennenda	1917
	GL	Glarus	1919, 1930
	NE	Boudry	1952
	ZH	Zürich	1922, 1928, 1930, 1947, 1958, 1960
Menzingen	SZ	Schwyz	1671
Schwyz	BS	Basel	1938, 1852
	ZH	Zürich	1944, 1952, 1959
Glarus	ZH	Zürich	1957

Die Bruhin in Schwyz kommen aus dem zugerischen Menzingen und gelten seit 1671 in Schwyz als eingebürgert. Von Schwyz aus erfolgen Einbürgerungen in Basel und in Zürich. Eine Einbürgerung in Zürich geht auf Glarus zurück. Alle anderen anderswo Eingebürgerten stammen aus Schübelbach und Wangen, auch diejenigen in Altendorf und Tuggen.

Die Heimatgemeinde ist letztes Refugium. Trotz wohnörtlicher Unterstützungspflicht ist die heimatliche nicht ganz überlebt. Von Bedeutung ist auch, dass der Heimatort einen Bürger nicht ins Ausland ausweisen darf.

Deshalb fällt besonders auf, dass die Schwyzer Behörden 1824 einen Joseph Caspar Bruhin von Enisheim im Elsass aus der «Eydsgenossenschaft» verbannten.

Das Bürger- und Heimatrecht ist für die Bruhin der March als alteingesessene Landleute etwas Normales und Selbstverständliches. Wie wertvoll dieses Recht ist, wird erst bewusst, wenn man mit der Rechtslage der Fremden vergleicht, früher wie heute. Die Tolerierten und die geduldeten Heimatlosen, gegenüber den Fremden grundsätzlich besser gestellt, waren lange Zeit weitgehend rechtlos. Selten gelangen der Anschluss und die

Bruhin waren auch Söldner, in der Schweizer Garde im Vatikan, in neapolitanischen Diensten und generell in Auseinandersetzungen auf der ganzen Welt – während Jahrhunderten. Schweizer im Ausland und in fremden Händeln gab es immer. Schweizer Regimenter fehlten auf kaum einem europäischen Schlachtfeld. Der fremde Kriegsdienst hatte keinen Einfluss auf das Heimatrecht. Bekannt sind am ehesten noch die Gefallenen, so z.B. ein Lieutenant Bruhin 1804 in Santo Domingo, auf der Antillen-Insel Hispaniola, die heute geteilt ist in die Dominikanische Republik und in Haiti. Erst 1859 verbot der Bund den Eintritt von Schweizer Bürgern in fremde Kriegsdienste. Wirklich durchgesetzt wurde das Söldnerverbot mit Art. 94 des Militärstrafgesetzes von 1929.

Die Niederlassung der Bruhin hat sich weiter als das Heimatrecht ausgedehnt. Auswanderungen, oft mit gleichzeitigem Bürgerrechts-Verzicht, erfolgten in die ganze Welt. Heute sind Bruhin in allen Erdteilen zu finden. Eine detaillierte Abklärung würde einen immensen Aufwand erfordern, aber kaum Nutzen bringen. Anders verhält es sich in Bezug auf die Schweiz: Mit wenigen Tastendrücken ist herauszufinden, wo wie viele Bruhin leben. Rund um den Zürichsee wohnen nach wie vor am meisten.

Gemäss dem Abstammungs-Prinzip, dem «ius sanguinis», sind die Bruhin heute noch weitestgehend Schwyzer. Insbesondere im angelsächsischen Bereich gilt aber das Geburtsorts-Prinzip, das «ius soli». Deshalb gibt es immer mehr Bruhin mit Wohnort und Bürgerrecht in den USA, Kanada, Australien. Die Bedeutung des Bürgerortes wird durch die wachsende Bedeutung des Geburtsortes gemindert.

Die Bruhin sind an verschiedenen Orten genossenberechtigt, vor allem in Wangen und Schübelbach und den dortigen Genossamen. Die Genossen sind beteiligt am Vermögen der Genossamen, das ursprünglich weitgehend aus Allmeinden, Wäldern und Alpen bestand. Johannes Heim hat 1975 die Geschichte sowie die damalige Rechtslage dargestellt. Seither ist auch in diesem Bereich die Gleichberechtigung der Geschlechter vollzogen worden, Artikel 8 der Bundesverfassung. Der alte March-Familien-Namen ist nicht mehr Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei einer Genossame. Die patriarchalische Gesellschaft, die den Familiennamen ausschliesslich in der männlichen Linie vom Vater auf die Söhne vererbt, ist Vergangenheit.